

Forum E: Sexueller Missbrauch: Kindeswohl vs. Strafverfolgung - Polizei NRW

Begleitung: Yvonne Leven (LKA NRW) und Andreas Reichardt (LAFP NRW)

- Yvonne Leven, KOKin, LKA NRW
- Oberstaatsanwältin Claudia Kösgen, Staatsanwaltschaft Köln
- Dr. Margareta Müller, Kinderschutzbund NRW
- Claudia Kemper, EKHKin und Karoline Schneider, KHKin, beide LAFP NRW

Einleitung

Yvonne Leven vom Landeskriminalamt NRW eröffnete das Forum und wies zu Beginn auf den Hellfeld erkennbaren Anstieg der Opferzahlen im Bereich der sexualisierten Gewalt gegen Kinder hin. Mit der Aufdeckung der Fälle in Lügde, Bergisch-Gladbach, Münster u. a. gelangte die Diskussion zum Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt verstärkt in den Blickpunkt der Öffentlichkeit.

Wenn ein Kind sexuelle Gewalt erfahren hat, stellt sich für Erziehungs- und Sorgeberechtigte immer die Frage, ob und wann eine Strafanzeige erstattet und damit ein Strafverfahren in Gang gesetzt werden soll. Bei dieser Entscheidung muss das Kindeswohl im Mittelpunkt stehen.

Das Strafverfahren beginnt in der Regel bei der Polizei. Wird der Verdacht einer Straftat an die Polizei herangetragen, so ist sie rechtlich dazu verpflichtet Ermittlungen aufzunehmen und die Tat aufzuklären (im Sinne des Legalitätsprinzips). Die polizeilichen Ermittlungen verfolgen das Ziel, den Täter bzw. die Täterin zu ermitteln, einem Strafverfahren zuzuführen und weiteren Missbrauch zu verhindern bzw. Personen vor erneuter Opferwerdung zu schützen. Der Polizei kommt als Verfahrensbeteiligte eine bedeutende Rolle zu, da ihr Agieren den weiteren Verlauf des Verfahrens bestimmt. Die Belastungen für das Opfer sollen so gering wie möglich gehalten und durch Information und Transparenz bei den Betroffenen Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden geschaffen werden.

Strafverfahren sind für Kinder schwer zu begreifen und stellen eine große Belastung für sie dar. Daher ist es wichtig vorhandene Handlungsspielräume für eine kindgerechte Ausgestaltung von Strafverfahren unter Wahrung der Garantie eines rechtstaatlichen Verfahrens für die beschuldigten Personen zu nutzen.

Das Forum bietet den Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit Handlungsspielräume aus ihrem Blickwinkel zu beleuchten.

1. Frau Claudia Kösgen, Oberstaatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Köln

Frau Kösgen erklärte einleitend, dass die Durchführung eines Strafverfahrens durch die Strafprozessordnung und den Richtlinien für Strafverfahren geregelt ist und die öffentliche Gewalt bei den Ermittlungen zu Straftaten binde. In den vergangenen Jahren wurde eine Vielzahl von Opferrechten aufgenommen, um die besondere Situation von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen. Hierfür steht auch die UN-Kinderrechtskonvention mit ihren Zielen: Beteiligung, Information, Schutz und Berücksichtigung des Interesses des Kindes im Verfahren, die in Deutschland des Rang eines Bundesgesetzes hat. Nach den Vorgaben dieser Kinderrechtskonvention ist ein nationaler Praxisleitfaden entstanden, der dazu beitragen soll, Polizei, Staatsanwaltschaften und

Gerichte in ihrer Arbeit mit kindlichen Zeuginnen und Zeugen zu unterstützen und zugleich die Erfolgsaussicht des Verfahrens zu erhöhen.

In der Praxis gestaltet sich die Umsetzung jedoch nicht immer einfach. Dazu benannte Frau Klösger einige Beispiele:

Opfer von Straftaten müssen i. d. R. mehrfach aussagen bzw. vor Gericht auftreten und die Tathandlung dabei detailliert darstellen. Um die Belastungen dabei möglichst gering zu halten gibt es diverse Handlungsmöglichkeiten: u. a. beschleunigtes Durchführen von (Untersuchungs-)Verhandlungen und Vernehmungen, kindgerechte Information, Angebot einer psychosozialen Prozessbegleitung des Kindes, Einbeziehung der Jugendgerichtshilfe, Einbindung von Sachverständigen, Information des Jugendamtes bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung, Vermeidung von Mehrfachvernehmungen, interdisziplinärer Fachaustausch zu Therapiemaßnahmen, Prüfung einer Ergänzungspflegschaft). Die zuständigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bemühen sich i.d.R. durch aktive Beteiligung an interdisziplinären Arbeitskreisen um Ausschöpfung aller möglichen Maßnahmen.

Es ist wichtig, die Betroffenen und ihre Sorgeberechtigten frühzeitig über ihre Rechte im Prozess aufzuklären. So gibt es Maßnahmen wie die Nebenklagevertretung, die psychosoziale Prozessbegleitung für minderjährige Opferzeugen und bestimmte Informationen, die die Opfer im Falle einer Verurteilung einfordern können.

Anhörungen bzw. Vernehmungen sollten sensibel und von geschulten Fachkräften durchgeführt werden. Sofern die Voraussetzungen des § 58a StPO (Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton) vorliegen, kann eine richterliche Videovernehmung beantragt werden. Leider gibt es hier immer wieder technische Einschränkungen und Vorbehalte. Anhörungen von Kindern finden in möglichst kleinem Rahmen statt. Der Beschuldigte, der während der Verhandlung ein Recht auf Anwesenheit hat, wird dabei in einem Nebenzimmer untergebracht und darf seine Fragen über den Richter einbringen, sodass eine direkte Konfrontation zwischen Täter und Opfer vermieden wird. Darüber hinaus ist der Ausschluss der Öffentlichkeit oder des Angeklagten von der Anhörung während der Verhandlung möglich.

Je frühzeitiger die Anhörung erfolgt, desto eher kann eine ggf. notwendige Therapie begonnen werden.

Die Beordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung kann auf Antrag nach Prüfung erfolgen. Es handelt sich dabei um eine nicht rechtliche Begleitung durch speziell ausgebildete Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Sie erklären den Betroffenen die Abläufe und Vorgänge des Strafverfahrens und begleiten es. Die Liste der zur Begleitung geschulten Personen ist über eine Onlinedatenbank <https://www.prozessbegleitung.nrw.de/> einsehbar. Während die Einbindung von psychosozialen Prozessbegleitungen sich noch nicht vollständig etabliert habe, verbessere sich die Zahl der Beordnungen in NRW stetig. Es wurde seitens des LKA NRW darauf hingewiesen, dass es eine Verfügung gebe, wonach die Polizeibeamtinnen und –beamte die Betroffenen schon bei Anzeigenerstattung auf die entsprechenden Angebote hinweisen müssen.

In NRW werden derzeit sog. Childhood-Häuser errichtet, die die interdisziplinäre Versorgung und rechtliche Abklärung in Fällen von Kindesmissbrauch in einem kindzentrierten Rahmen ermöglichen sollen.

Frau Kösgen wies anschließend darauf hin, dass es ein Problem der Justiz sei, dass Richter aufgrund ihrer Neutralität und Unabhängigkeit nicht zu Fortbildungen gezwungen werden könnten. Zur Wahrung ihrer Neutralität sind sie auch nicht in interdisziplinären Arbeitskreisen aktiv. Zudem seien

viele Abteilungen bei den Gerichten und auch Staatsanwaltschaften stark überlastet. Hier sei jedoch Vernetzung mit anderen Akteuren notwendig und sinnvoll um alle Beteiligten über die jeweiligen Möglichkeiten und Grenzen zu informieren.

2. Frau Dr. Margareta Müller, Kinderschutzbund

Als zweite Expertin stellte Frau Dr. Müller den Kinderschutz vor. Es gibt rund 100 Orts- und Kreisverbände des Kinderschutzbundes in NRW, die alle unterschiedlich groß sind und verschiedene thematische Schwerpunkte haben. Die Beratungsstellen sind Bestandteil der sog. Hilfen zur Erziehung, welche im Sozialgesetzbuch VIII definiert sind. Im Handlungs- und Maßnahmenkonzept der nordrhein-westfälischen Landesregierung im Bereich „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ – Prävention, Intervention, Hilfen wird die Förderung bzw. der Ausbau der Beratungsstellen hervorgehoben.

Als Teil des Maßnahmenkonzepts der Landesregierung ist eine neu entwickelte interdisziplinäre Fortbildung mit dem Ziel, verschiedene Blickwinkel zum intervenierenden Kinderschutz zu betrachten, im September 2022 in NRW an den Start gegangen. Die Seminarreihe ist von der Fachstelle Kompetenzzentrum Kinderschutz entwickelt worden und richtet sich an Beteiligte der Strafverfolgungsbehörden, der Justiz, der öffentlichen und freien Jugendhilfe, der Schule, der Gesundheitshilfe, der Behindertenhilfe etc.

Gem. §8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) besteht bei Bekanntwerden einer Gefährdung ein Anspruch und auch die Pflicht auf Beratung der betroffenen Familie durch das Jugendamt. Die Fachkräfte bieten dabei vorwiegend stabilisierende aber auch therapeutische Arbeit und Diagnostik an und beraten die Betroffenen (z. T. auch anonym). Sie können z. B. bei der Überlegung helfen, ob Anzeige erstattet werden soll oder nicht. Das Für und Wider wird mit den Betroffenen bzw. deren Eltern ausführlich besprochen und die Handlungsoptionen werden vorgestellt und abgewogen. Sofern Anzeige erstattet werden soll, gibt es auch dann verschiedene Möglichkeiten, wer die Anzeige erstattet und ggf. ist eine Begleitung durch das Verfahren möglich.

Frau Dr. Müller machte deutlich, dass die Grenze bei der Schweigepflichtsentbindung (§ 4 KKG – Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung) sich an den einzuhaltenden Schutzauftrag zur Verhinderung der Kindeswohlgefährdung zu orientieren habe.

3. Frau Kemper & Frau Schneider, Landesamt für Aus- und Fortbildung der Polizei NRW

Frau Kemper und Frau Schneider stellten den Auftrag und die Beteiligung der Polizei zum Kinderschutz vor.

Die polizeilichen Aufgaben im Bereich des sexuellen Kindesmissbrauchs stellen besondere Anforderungen an die Polizeibeamtinnen und -beamten: Neben der Aufklärungsarbeit zur Vorbeugung von Straftaten, müssen sie Gefahrensituationen erkennen, bewerten und folgerichtig handeln sowie bei Bekanntwerden von Straftaten Beweise gerichtsverwertbar sichern und auswerten. So wird von Ihnen ein professioneller Umgang mit Opfern, Angehörigen sowie mit Tätern und Zeugen erwartet. Insbesondere in den psychischen Ausnahmesituationen nach schwerwiegenden Delikten zeigen Opfer/Beteiligte nicht selten unvorhersehbare und atypische (mitunter aggressiv wirkende) Reaktionen, die von den Einsatzkräften professionell begegnet werden müssen. Hier muss zum einen zeitnah eine gerichts feste Beweiserhebung erfolgen und ein Ermittlungsergebnis vorgelegt werden

und zum anderen muss der Umgang mit den unterschiedlichen Beteiligten professionell, kompetent und empathisch erfolgen. Dieser Balanceakt führt mitunter zu einer starken psychischen Belastung der Ermittlungskräfte.

Für diese Aufgaben benötigen die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten eine ausreichende Fortbildung und in belastenden Arbeitsbereichen auch eine nachhaltige psychosoziale Unterstützung.

Die zentrale kriminalpolizeiliche Fortbildung für die Bearbeitung von Sexualdelikten ist modular aufgebaut. Neben einer längeren Einführungsfortbildung für Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamte werden spezielle deliktsbezogene Anpassungsseminare angeboten. Die Anhörung von Kindern wird in speziell methodisch ausgerichteten praxisnahen Trainings vermittelt. Diese werden von Aussagepsychologinnen und Aussagepsychologen begleitet. Hier haben die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten die Möglichkeit mit Kindern reale Anhörungssituationen zu simulieren und ihren Umgang mit diesen besonderen Herausforderungen zu trainieren.

Diese Trainings haben zusätzlich den Effekt, dass eingeladenen die Kinder, die in Begleitung ihrer Eltern kommen, die polizeiliche Arbeit und die handelnden Personen in der Polizei in einer angenehmen Atmosphäre kennenlernen.

Anschließend wurde ein Video einer audiovisuell aufgezeichneten Vernehmungssituation (Trainingssimulation) gezeigt.

Abschluss

Abschließend fasste die Moderatorin, Yvonne Leven, die Ergebnisse zusammen. Sie stellte das Fazit vor, dass die Wahrung des Kindeswohls und die Maßnahmen im Rahmen einer Strafverfolgung sich nicht ausschließen müssen. Verfahrensrechtlich gibt es noch Optimierungsbedarf. Gleichwohl sind sich die Verantwortlichen ihrer Aufgabe und auch ihrer Schwächen bewusst. Der interdisziplinäre Austausch ist eine wirkungsvolle Maßnahme, um hier gemeinsam Probleme zu erkennen, zu benennen und nach tragfähigen Lösungen zu suchen.

Frau Leven wies auf bereits erzielte Ergebnisse hin:

- Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Kindgerechte Justiz“ im Rahmen der Gemeinsamen Verständigung des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (s. <https://www.nationaler-rat.de/de/ergebnisse>), den Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren (s. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/praxisleitfaden-zur-anwendung-kindgerechter-kriterien-fuer-das-strafverfahren-193090>)
- Handlungs- und Maßnahmenkonzept der nordrhein-westfälischen Landesregierung im Bereich „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ – Prävention, Intervention, Hilfe (s. https://www.mkffi.nrw/system/files/media/document/file/massnahmenkonzept_psg_nrw_2020-12final-1.pdf)
- Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums der Justiz zur Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität (s. [MBI. NRW. Ausgabe 2019 Nr. 26 vom 28.11.2019 Seite 739 bis 752 | RECHT.NRW.DE](#)).

Fragestellungen der sich anschließenden Diskussion

1. Gibt es ausreichend personelle Ressourcen für eine psychosoziale Prozessbegleitung für alle Betroffenen?

Laut Landeskinderschutzgesetz NRW sind die Kommunen aufgefordert, Netzwerke aufzubauen. Darüber hinaus wurde eine modulare Fortbildung entwickelt, deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Bereichen der Justiz, Polizei, Schule, Beratung, Medizin, etc. kommen. Ziel ist eine Stärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit.

2. Wird bei der Polizei in den Vernehmungstrainings auch mit geistig behinderten Kindern geübt, da diese häufig Opfer von sexuellen Übergriffen werden?

Bislang nicht, die Idee wird jedoch aufgenommen und Möglichkeiten werden diskutiert.

3. Gibt es angesichts der hohen Fallzahlen im Online-Bereich ausreichende Medienkompetenz bei Polizei/Beratungsstellen?

Grundsätzlich ja, die Beteiligten kennen sich i. d. R. sehr gut aus bzw. werden konkret geschult. Es gibt zudem einen neuen Studiengang zum Thema Cybercrime an der Fachhochschule Mönchengladbach.

4. Werden Kinder an der Gestaltung der Vernehmungssituation beteiligt? Können die betroffenen Kinder z. B. wählen, mit wem sie sprechen oder wo die Vernehmung durchgeführt wird?

Polizeiliche Anhörung von Kindern sowie sonstige Vernehmungen finden in einem neutralen Raum statt um z. B. auch Ablenkungen oder äußere Einflussnahmen zu minimieren. Die Anhörung von Kindern erfolgt durch speziell geschulte Ermittlungsbeamtinnen und Ermittlungsbeamte, die mit dem Fall vertraut sind.

Es wurde zudem darauf hingewiesen, dass die Aufzeichnung der Vernehmung von Minderjährigen auf Video rechtlich vorgegeben und daher standardmäßig durchgeführt wird. Sie muss nicht extra eingefordert werden.

Wallaschek/Kemper